Anmeldung in der Stadt Zwickau

STADT ZWICKAU

Empfänger:

Stadt Zwickau
Bürgeramt
Postfach 20 09 33
08009 Zwickau

Dienststelle/Kontakt:

Stadt Zwickau
Bürgeramt
- Bürgerservice -
Hauptmarkt 1

Fon: 0375 83-0
Fax: 0375 833333
E-Mail: buergeramt@zwickau.de

Angaben zum Antragsteller (Postanschrift)

Familienname(n):	Telefon:
Vorname(n):	Fax:
Wohnanschrift:	E-Mail:

Hinweise/Bemerkungen:

Eingangsstempel

ANMELDUNG

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise zum Meldeschein.
Bitte lesbar (z.B. in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine) ausfüllen.

(Meldebehörde)
für amtliche Vermerke

☐ Zuzug aus dem Ausland — Staat

Neue Wohnung

Tag des Einzugs

PLZ, Gemeinde

Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer

Bisherige/letzte Wohnung in Deutschland

Nicht ausfüllen, wenn die bisherige Wohnung innerhalb Deutschlands beibehalten wird.

PLZ, Gemeinde

Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer

Bundesland

Die neue Wohnung ist ☐ einzige Whg. ☐ Hauptwhg. ☐ Nebenwhg.

Die bisherige Wohnung war ☐ einzige Whg. ☐ Hauptwhg. ☐ Nebenwhg.

Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen

Lfd. Nr.	Familienname	Frühere Namen	ggf. Ordens-/Künstlername	Vornamen (ggf. Rufnamen unterstreichen)	Geschlecht m	Geschlecht w
1					☐	☐
2					☐	☐
3					☐	☐
4					☐	☐
5					☐	☐
6					☐	☐

Lfd. Nr.	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde, Kreis, Staat –falls Ausland-)	Staatsangehörigkeit(en)	Familienstand led./verh./verwitwet/gesch./ Lebenspartnerschaft Frühere Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben	ggf. Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Lfd. Nr.	Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft	Pass- und Ausweisdaten: Personalausweis	Pass	Passersatz	Seriennummer	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	gültig bis
1								
2								
3								
4								
5								
6								

Lfd. Nr.	Widersprüche (siehe Anlage 3) 1	2	3	4	5	Nur ausfüllen, wenn die oben aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland haben: PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf Wohnungsnummer	Haupt-Wohnung	Neben-Wohnung	Haben Sie schon früher hier gewohnt? ja	nein
1							☐	☐	☐	☐
2							☐	☐	☐	☐
3							☐	☐	☐	☐
4							☐	☐	☐	☐
5							☐	☐	☐	☐
6							☐	☐	☐	☐

Lfd. Nr.	Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft des Ehegatten	Lfd. Nr.	Anschrift am 1.September 1939
1		1	
2		2	

Nur ausfüllen, wenn Ehegatte (E), Lebenspartner (L), minderjährige Kinder (K), gesetzliche Vertreter (V) – z.B. ein oder beide Elternteile, Jugendamt, Betreuer o.a. – der o.g. Personen nicht oder auf einem gesonderten Meldeschein gemeldet werden

Lfd. Nr.	E/L/K/V	Familienname, Vorname	Geburtsdatum	PLZ, Gemeinde; Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer

Ort und Datum

Zwickau,

Unterschrift des Anmeldenden

Anlage 5

Hinweispflichten auf dem Meldeschein

1 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinen Widerruf.

3 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD) an die Staatskanzlei

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 11 Absatz 3 Sächsische Meldeverordnung (SächsMeldVO) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 11 Absatz 1 SächsMeldVO an die Staatskanzlei widersprechen zu können.

Die SAKD übermittelt gemäß § 11 Absatz 1 und 2 SächsMeldVO vierteljährlich, jeweils ein Quartal im Voraus folgende Daten zur Ehrung von Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubilaren an die Staatskanzlei (100., 105. und jeder weitere Geburtstag; 65., 70. und 75. Hochzeitstag):

1. Familienname,
2. frühere Namen
3. Vornamen,
4. Doktorgrad
5. derzeitige Anschrift
6. Tag der Geburt bei Altersjubilaren
7. Tag der Eheschließung/Lebenspartnerschaftsbegründung bei Ehejubilaren/eingetragenen Lebenspartnerschaften

Der Widerspruch ist bei der SAKD, Bischofstraße 18, 01877 Bischofswerda einzulegen.

5 Belehrung zu § 202a des Strafgesetzbuches gemäß § 23 Absatz 4 BMG

Es erfolgt eine Belehrung zu § 202a StGB für die anmeldende Person bei Anmeldung mehrerer Personen gemäß § 23 Absatz 4 BMG:

„Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

6 Hinweis aufgrund von Landesdatenschutzgesetzen

Hinweise bei der Erhebung von Meldedaten können nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz verpflichtend sein. Dies kommt für die landesrechtlichen Regelungen in Betracht, nach denen für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere als die in § 3 BMG aufgeführten Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden können.

Die Datenschutzgesetze der Länder enthalten Aufklärungs- bzw. Hinweispflichten für den Fall, dass personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden. In diesem Falle ist sie über den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist die betroffene Person in geeigneter Weise über diese aufzuklären.

Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben die Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, ist die betroffene Person hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.

7 Hinweis auf weitere Möglichkeiten der Sperrung von Daten

Anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren weisen die Meldebehörden auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hin, damit von der betroffenen Person ggf. weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Dem Antragsteller soll bewusst gemacht werden, dass seine Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sind und ggf. weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister.

Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre", soll die Meldebehörde auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen" des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (www.hilfetelefon.de, Tel.: 116016) hinweisen.

Optionale Hinweise

1 Rechte der betroffenen Person

Zusätzlich zu den datenschutzrechtlichen Informationspflichten sind Hinweise möglich auf das Recht auf unentgeltliche (Artikel 12 Absatz 5 DSGVO)

1. Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,

2. Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

3. Löschung nach Artikel 17 DSGVO und

4. Einschränkung der Datenverarbeitung nach Artikel 18 DSGVO.

2 Beantragung von Auskunftssperren (§ 51 Absatz 1 BMG)

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

3 Einrichtung bedingter Sperrvermerke (§ 52 BMG)

Wenn Personen in

1. Einrichtungen, die der Betreuung behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,

2. Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder

3. Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen

gemeldet sind, richtet die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk für diese Person im Melderegister ein. Die Meldebehörde richtet den bedingten Sperrvermerk nur ein, wenn sie Kenntnis darüber hat, dass die Person sich in einer der oben genannten Einrichtungen angemeldet hat. Für den Fall, dass die Person sich in einer der oben genannten Einrichtungen angemeldet hat, soll die Einrichtung die Meldebehörde hierüber unterrichten.

Die Einrichtung des bedingten Sperrvermerks bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister an Private nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde angehört.